



Pet 1-19-12-9213-032990

25421 Pinneberg

Straßenverkehrs-Ordnung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 23.06.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Hersteller von neu zugelassenen Kraftfahrzeugen zu verpflichten, Verbandskasten, Warnweste und -dreieck an einem vorgegebenen Ort im Fahrzeug unterzubringen, so dass Fahrer und Beifahrer diese ohne auszusteigen erreichen können.

Zur Begründung seines Anliegens trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass als vorgeschriebener Platz denkbar wäre, das Warndreieck in der Innenverkleidung der Fahrertür und Verbandskasten und Warnweste in einem Fach vor dem Beifahrersitz oder in der Mittelkonsole unterzubringen. Denn in Notfällen sollte jedem Bürger schnelle Hilfe möglich sein. Die Suche nach den oben angegebenen Gegenständen würde jedoch unnötige Zeit beanspruchen, die hierdurch eingespart werden könnte. Es sei davon auszugehen, dass die Helfer in derartigen Notfallsituationen meist sowieso vor nicht routinierten Herausforderungen stünden, so dass die Kenntnis der Ablage etwas Sicherheit und Ruhe vermitteln würde.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.



Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 46 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 22 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hält zunächst einfühend fest, dass in Deutschland in Kraftomnibussen gemäß § 35h Absatz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung Verbandkästen (Erste-Hilfe-Material) an den dafür vorgesehenen Stellen untergebracht sein müssen. Die Unterbringungsstellen sind deutlich zu kennzeichnen und daher gut – auch für die Fahrgäste – erkennbar.

In anderen Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen, Krafträdern, Zug- oder Arbeitsmaschinen in Land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben sowie anderen Zug- oder Arbeitsmaschinen, wenn sie einachsiger sind, ist Erste-Hilfe-Material mitzuführen. Die Unterbringungsstellen sind dabei jedoch nicht vorgegeben.

Im Gegensatz zu den Bauvorschriften (Typgenehmigungsvorschriften) für Personenkraftwagen (Pkw) sind die Mitführipflichten nicht EU-weit einheitlich geregelt. Daher unterscheiden sich beispielsweise die Art und Anzahl der in den einzelnen EU-Ländern vorgeschriebenen mitzuführenden Gegenstände. Aus diesem Grund sieht das EU-weit harmonisierte Typgenehmigungsrecht für Pkw keine einheitlichen Unterbringungsstellen für Verbandskasten, Warndreieck oder Warnwesten vor. Es ist den einzelnen EU-Mitgliedstaaten nicht möglich, von den EU-Typgenehmigungsvorschriften abweichende Bauvorschriften vorzuschreiben, z. B. hinsichtlich einer verpflichtenden Unterbringungsstelle für das Warndreieck in der Innentür oder einer Unterbringungsstelle für den Verbandskasten oder die Warnweste in der Mittelkonsole. Es liegt im Ermessen



des Fahrzeugführers, im Pkw eine geeignete Unterbringungsstelle für die mitzuführenden Gegenstände auszuwählen bzw. sich mit der jeweiligen Unterbringungsstelle vertraut zu machen.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.